OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351919/2/BZ/LN

Datum:
Linz, 11. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. April 2026, GZ: BHPESO-2016-294153/321-BG, betreffend die Zuerkennung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs sowie Reduzierung des Richtsatzes und des Behindertenzuschlages nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. April 2026, GZ: BHPESO-2016-294153/321-BG, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) unter Spruchpunkt 1. eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG samt Behinderungszuschlag nach § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zuerkannt, diese aber nach § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG so lange um 50 % reduziert, bis der Bf die Glaubhaftmachung der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelingt (Spruchpunkt 1.). Der Spruchpunkt 2. umfasst die eigenen, einzusetzenden Mittel und in Spruchpunkt 3. wurde die Kürzung der oben angeführten Richtsätze gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG aufgrund zweckwidriger Verwendung der Sozialhilfeleistung für den Monat März 2026 um 30 % ausgesprochen.

Begründend wurde zu Spruchpunkt 1. im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf im Rahmen der Antragstellung zur Glaubhaftmachung ihrer Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft Bewerbungen für Februar 2026, unter anderem die Bewerbung als Stützkraft beim Sozialhilfeverband D__ (Bezirks-, Alten- und Pflegeheimen D__ – E__ – F__), vorgelegt habe. Vom Sozialhilfeverband D__ sei die Bf für den 2. März 2026 zu einem Objektivierungsgespräch eingeladen worden, jedoch habe die Bf diesen Termin kurzfristig, ohne Angabe von Gründen nicht wahrnehmen können. Auch sei die Bf telefonisch nicht erreichbar gewesen und sei daher von Seiten des Sozialhilfeverbandes D__ noch zweimal betreffend eines weiteren Vorstellungstermins urgiert worden, jedoch ohne Rückmeldung. Auch habe sie einen Termin am 24. März 2026 beim G__ aufgrund von Krankheit abgesagt und bis dato keine Krankenbestätigung vorgelegt.
Es seien aus Sicht der Behörde die vorgelegten Unterlagen nicht geeignet, eine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft ausreichend glaubhaft zu machen.

I.2. Gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides richtet sich die von der Erwachsenenvertreterin der Bf eingebrachte Beschwerde vom 20. Mai 2026. Zusammengefasst wird ausgeführt, dass im ärztlichen Gesamtgutachten vom 19. August 2024, H__, festgehalten worden sei, dass *„die Untersuchte* (Anm.: die Bf) *nicht in der Lage ist, ihre Termine verbindlich wahrzunehmen*". Aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation seien daher der Bf die behaupteten Pflichtverletzungen (Bewerbungsgespräch, Nicht-Wahrnehmung des Termins beim G__) nicht subjektiv vorwerfbar und beruhe die Nichterfüllung daher nicht auf mangelnder Mitwirkungsbereitschaft oder schuldhaftem Verhalten, sondern auf krankheitsbedingten Einschränkungen. Weiters sei die Auflage „ernsthafte Bewerbungen auf offene Stellenangebote und insbesondere auch durch die

Wahrnehmung der Vorstellungsgespräche" zu unbestimmt formuliert und die diesbezügliche Erfüllung unklar.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18. Juni 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da von keiner Partei ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde und sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aus der Aktenlage ergibt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsbürgerin.
Erwachsenenvertreterin der Bf ist C__, MA, vom B__.

Die Bf hat bei Antragstellung der Behörde drei Bewerbungen für Februar 2026 vorgelegt, wobei sie sich unter anderem für eine Stelle als Stützkraft beim Sozialhilfeverband D__ (Bezirks-, Alten- und Pflegeheimen D__ – E__ – F__; in der Folge: SHV Perg) beworben hat. Das dort für 2. März 2026 vereinbarte Objektivierungsgespräch hat die Bf jedoch kurzfristig und ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen. Telefonisch konnte die Bf durch den SHV Perg nicht erreicht werden und blieben auch zwei Urgenzen per E-Mail bezüglich der Vereinbarung eines neuen Termines ohne Rückmeldung.
Erst am 27. März 2026 hat sich die Bf erneut beim SHV Perg gemeldet und wurde ein Termin für den 2. April 2026 vereinbart, welchen die Bf an diesem Tag wiederum kurzfristig abgesagt hat.

Für den 24. März 2026 war ein Erstgespräch im G__ vereinbart, welches von der Bf aufgrund von Krankheit abgesagt wurde. Bis dato wurde von der Bf hierfür trotz Hinweises keine Krankenbestätigung vorgelegt.

Die Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 31. März 2026 darüber verständigt, dass diese im Ergebnis der Beweisaufnahme davon ausgeht, dass die vorgelegten Unterlagen nicht geeignet sind, die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im Sinn des § 21 Abs. 4a ausreichend glaubhaft zu machen und daher der zuerkannte Richtsatz um 50 % reduziert wird. Eine Stellungnahme seitens der Bf erfolgte nicht.

Der gegenständlich angefochtene Bescheid enthält den Hinweis, dass die Bf ein entsprechendes Bemühen durch die Vorlage von ernsthaften Bewerbungen auf offene Stellen und insbesondere durch die Wahrnehmung der Vorstellungsgespräche sowie die Termineinhalt beim G__ (bzw. Vorlage von Krankenbestätigungen bei Nichteinhaltung der Termine) glaubhaft zu machen hat.

Bei der Bf liegen folgende neurologisch-psychiatrische Erkrankungen vor:
- Panikattacken
- Rezidivierende depressive Störung
- Emotional-instabile-Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ
- Störung der Impulskontrolle – Kaufsucht

Die Bf ist für leichte sowie leicht bis mittelschwere Arbeiten im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und ist dem Grunde nach unstrittig.

Insbesondere wird von der Bf nicht bestritten, dass sie die vereinbarten Objektivierungsgespräche mit dem SHV ohne Angabe von Gründen kurzfristig abgesagt hat, sondern nur vorgebracht, dass dies auf krankheitsbedingten Einschränkungen beruhe. Auch wurden keine widerlegenden Ausführungen hinsichtlich der nicht vorgelegten Krankenbestätigung gemacht.

Die Feststellungen zu dem (psychischen) Gesundheitszustand der Bf ergeben sich aus dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten von I__ vom 7. Jänner 2026. Die Arbeitsfähigkeit wurde in dem ärztlichen Gesamtgutachten gemäß § 8 AlVG von H__ vom 19. August 2024 festgestellt.
Aus keinem dieser beiden Gutachten ergeben sich Anhaltspunkte, die eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit der Bf ausschließen und werden von der Bf dahingehend auch keine Einwendungen erhoben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG

1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person

und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet

werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

§ 21
Anträge

[…]
(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.
[…]"

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Reduzierung der zuerkannten Leistung um 50 % (Spruchpunkt 1.), da ihr die behaupteten Pflichtverletzungen aufgrund krankheitsbedingter Einschränkungen nicht vorwerfbar sind.
Hinsichtlich der Spruchpunkte 2. (Einsatz eigener Mittel) und 3. (Kürzung um 30 % für März 2026) des gegenständlichen Bescheides wurden keine Beschwerdevorbringen erstattet.

Zum Oö. SOHAG ist vorweg auszuführen, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, all jene zu unterstützen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw.) oder durch die Versorgung seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können. Hinsichtlich der Zuerkennung gilt der Grundsatz der Subsidiarität, d.h., die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen. Die Bf muss bemüht sein, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Zudem bestehen weitere bestimmte Bemühungspflichten, worunter auch der Einsatz der Arbeitskraft nach § 12 Oö. SOHAG fällt.
Gemäß § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, weiters die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist. Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen.

Den Materialen zu § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG (vgl. Ausschussbericht, Beilage 1242/2025, XXIX. Gesetzgebungsperiode) ist wie folgt zu entnehmen:
„[…] Dabei ist an die Glaubhaftmachung ein deutlich geringerer Maßstab anzulegen, als dies bei einer Nachweispflicht der Fall ist. Insbesondere bei der ersten Antragstellung wird die glaubhafte Versicherung der hilfesuchenden Person

als ausreichend anzusehen sein, wenn nicht aus anderen Umständen Gegenteiliges abzuleiten ist. Eine Glaubhaftmachung kann durch einfache, für die Behörde nachvollziehbare und plausible Angaben oder Unterlagen erfolgen. Dazu zählen etwa die Darlegung aktueller Eigenbemühungen (zB Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmungen, Teilnahmebestätigungen an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen) oder sonstige nachvollziehbare Unterlagen über die Arbeitsbereitschaft, aus denen hervorgeht, dass die Person dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung steht. Ein Glaubhaftmachen kann auch durch eine persönliche Vorsprache bei der Behörde erfolgen, wenn die hilfesuchende Person im Zuge des Gesprächs nachvollziehbar und glaubwürdig darlegt, dass sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Freilich liegt es in der Verantwortung der hilfesuchenden Person, der Behörde gegenüber glaubhaft darzulegen, dass sie dem Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung steht und im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung auch zur Verfügung gestanden ist. Das Vorliegen eines Tatbestands des § 12 Abs. 3 ist - wie auch in allen anderen Stadien des Verfahrens - gegebenenfalls mit Unterlagen nachzuweisen; eine Glaubhaftmachung ist hier nicht ausreichend. Der Nachweis erfordert objektive, überprüfbare Belege, aus denen sich eindeutig ergibt, dass der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann. Als geeigneter Nachweis kommen beispielsweise ärztliche Atteste oder Gutachten über Arbeitsunfähigkeit, Bestätigungen über Betreuungs- oder Pflegeverpflichtungen, Schul- oder Ausbildungsbestätigungen oder sonstige Unterlagen in Betracht, die den jeweiligen Tatbestand zweifelsfrei dokumentieren […]".

Mit der seit 1. Februar 2026 in Kraft getretenen Novelle des Oö. SOHAG (LGBl. Nr. 98/2025) wurde zudem der § 7 dahingehend geändert, dass die Bf bei der Antragstellung glaubhaft zu machen hat, dass sie arbeitswillig und bemüht ist, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Gelingt ihr dies im Sinn des § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG nicht, so ist gemäß § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG der zuerkannte Richtsatz so lange um 50 % zu reduzieren, bis die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt.
III.3. Die Bf wurde im Bescheid auf die Glaubhaftmachung des Bemühens durch die Vorlage entsprechender Belege (Bewerbungen, Wahrnehmung Vorstellungsgespräche, Termineinhalt G__ bzw. Vorlage Krankenbestätigungen) hingewiesen.

Wie sich aus den Feststellungen jedoch ergibt, hat die Bf die Vorlage dieser Belege nicht erfüllt, zumal sie das mit dem SHV Perg für 2. März 2026 vereinbarte Objektivierungsgespräch kurzfristig und ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen hat. Weiters hat sie das für 24. März 2026 vereinbarte Erstgespräch im G__ aufgrund von Krankheit abgesagt und bis dato keine Krankenbestätigung vorgelegt.

Es wird hierbei der psychische Gesundheitszustand der Bf, der die verbindliche Wahrnehmung von Terminen nicht immer möglich zu machen scheint, nicht unberücksichtigt gelassen, doch ist es ihr nach Ansicht des erkennenden Gerichts sehr wohl zumutbar, Termine zumindest zeitnah, unter der Angabe von Gründen

abzusagen und auf Kontaktversuche, ob telefonisch oder per E-Mail, zu reagieren. Auch wenn aufgrund ihrer Erkrankung eine unmittelbare Rückmeldung durch die Bf nicht vorausgesetzt wird, ist doch eine Reaktion binnen eines angemessenen Zeitraumes durchaus angezeigt. Dies insbesondere, da es sich bei den Anfragen betreffend einer neuerlichen Terminvereinbarung um ein besonderes Entgegenkommen seitens des SHV Perg gehandelt hat. Mit anderen Worten: Auch wenn die Bf aufgrund ihrer psychischen Erkrankung an manchen Tagen Termine nicht wahrnehmen kann, so ist ihr doch zumutbar, dass sie sich (telefonisch) entschuldigt.
Darüber hinaus ist die Vorlage einer Krankenbestätigung, welche problemlos per E-Mail durch die Bf oder ihre Erwachsenenvertreterin übermittelt werden kann, durchaus zumutbar, zumal sich hierzu keine gegenteiligen Gründe ergeben.

Zu dem weiteren Beschwerdevorbringen, dass nicht klar ist, wie die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen in dem Fall nachgewiesen werden soll, in dem die Bf keinerlei Rückmeldung auf ihre Bewerbungen erhält, ist festzuhalten, dass bei einer lebensnahen Interpretation selbstverständlich nur Vorstellungsgespräche wahrgenommen werden können, zu welchen die Bf auch eingeladen wird. Durch die monatliche Vorlage der Bewerbungen ist eine grundlegende Arbeitsbereitschaft zwar ersichtlich, diese ist jedoch nicht mehr gegeben, wenn die zum Eingehen eines Arbeitsverhältnisses weiterführenden, notwendigen Maßnahmen im Sinne eines Vorstellungsgesprächs gar nicht erst wahrgenommen werden.
Verfahrensgegenständlich hat sich die Bf auf die bloße Vorlage ihrer Bewerbungen beschränkt und ist es zu keinen Vorstellungsgesprächen oder sonstigen weiterführenden Maßnahmen gekommen. Es ist hierzu, wie festgestellt, ergänzend auszuführen, dass die Bf ebenso das für den 2. April 2026 neuerlich vereinbarte Objektivierungsgespräch mit dem SHV Perg ohne Angabe von Gründen abgesagt hat.

In einer Gesamtbetrachtung der einzelnen Umstände ist der Bf somit allein durch die monatliche Vorlage von Bewerbungen eine ausreichende Glaubhaftmachung nicht gelungen. Dies insbesondere aus dem Grund, dass die Bf zwei Einladungen zu Objektivierungsgesprächen ohne Nennung von Gründen nicht gefolgt ist, wodurch aus rechtlicher Sicht nicht von einer dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gesprochen werden kann.

Ein Ausnahmetatbestand nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG liegt ebenfalls nicht vor.

Im Ergebnis war daher die Reduzierung um 50 % der zuerkannten Richtsätze und Zuschläge rechtmäßig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner